

Amtsgericht Herne-Wanne

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 03.12.2025, 10:00 Uhr, 1. Etage, Sitzungssaal 219, Hauptstr. 129, 44651 Herne-Wanne

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Wanne-Eickel, Blatt 14182, BV lfd. Nr. 1

449,56/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Wanne-Eickel, Flur 15, Flurstück 425, Gebäude- und Freifläche, Am Kattenbusch 8 a, Größe: 287 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Kellern, im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichnet. Hiermit verbunden ist das Sondernutzungsrecht an dem im Lageplan gelb schraffierten Grundstücksteil sowie der mit Nr. 12 bezeichneten Garage. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 14182 bis 14187): der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung des Verwalters. Dies gilt nicht im Falle der Veräußerung an den Ehegatten, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie oder bei einer Veräußerung des Wohnungs- und Teileigentums im Wege der Zwangsversteigerung oder durch den Konkursverwalter sowie beim Erstverkauf nach der Anlage der Wohnungs- und Teileigentumsgrundbücher. Die Zustimmung des Verwalters ist nicht erforderlich für den Fall, dass Grundpfandrechtsgläubiger das Wohnungs- und Teileigentum im Wege der Zwangsversteigerung oder durch den Konkursverwalter erwerben und danach weiterveräußern. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligungen vom 23.07.1997, 03.09.1997 - UR-Nrn.: 127/1997, 168/1997 des Notars Beckmann in Bochum übertragen aus Wanne-Eickel Blatt 8155 und eingetragen am 16.09.1997.

Grundbuch von Wanne-Eickel, Blatt 14182,

BV lfd. Nr. 1

449,56/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Wanne-Eickel, Flur 15, Flurstück 424, Gebäude- und Freifläche, Am Kattenbusch 8 a, Größe: 519 m²

Grundbuch von Wanne-Eickel, Blatt 14182, BV lfd. Nr. 1

449,56/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Wanne-Eickel, Flur 15, Flurstück 423, Gebäude- und Freifläche, Am Kattenbusch 8 a, Größe: 54 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Kellern, im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichnet. Hiermit verbunden ist das Sondernutzungsrecht an dem im Lageplan gelb schraffierten Grundstücksteil sowie der mit Nr. 12 bezeichneten Garage. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 14182 bis 14187): der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung des Verwalters. Dies gilt nicht im Falle der Veräußerung an den Ehegatten, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie oder bei einer Veräußerung des Wohnungs- und Teileigentums im Wege der Zwangsversteigerung oder durch den Konkursverwalter sowie beim Erstverkauf nach der Anlage der Wohnungs- und Teileigentumsgrundbücher. Die Zustimmung des Verwalters ist nicht erforderlich für den Fall, dass Grundpfandrechtsgläubiger das Wohnungs- und Teileigentum im Wege der Zwangsversteigerung oder durch den Konkursverwalter erwerben und danach weiterveräußern. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligungen vom 23.07.1997, 03.09.1997 - UR-Nrn.: 127/1997, 168/1997 des Notars Beckmann in Bochum übertragen aus Wanne-Eickel Blatt 8155 und eingetragen am 16.09.1997.

versteigert werden. Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.04.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf 210.000,00 Euro festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.